

Berlin, Sonnabend,

den 18. Juli 1885.

Dieses Blatt erscheint in der Woche zwölfmal.

Abonnements-Preis: vierteljährlich f. Berlin 7 Mark 50 Pf., für ganz Preußen, das übrige Deutschland und ganz Oesterreich 9 Mark.

Insertions-Gebühr: die viergespaltene Zeile 40 Pf.

# Berliner Börsen-Zeitung.

Alle Postanstalten, Zeitungs-Spediteure und unsere Expedition nehmen Bestellungen an.

Als Gratis-Beilagen erscheinen außer anderen satellariischen Beilagen eine Zusammenstellung aller Submissionen, Allgemeine Verlosungs-Tabellen und Restanten-Listen.

Die einzelne Nummer kostet 10 Pf.

Expedition der Berliner Börsen-Zeitung: Berlin W., Kronenstraße No. 37. — Annahme der Inserate: in der Expedition.

### Telegraphische Depeschen.

**Bern, 17. Juli.** (G. T. C.) Der Bundesrath hat beschlossen, zu dem Congresse, welcher anlässlich der Feier der fünfzigjährigen Eröffnung der Belgischen Eisenbahnen in Brüssel am 8. August d. J. zur Prüfung der Verbesserungen der im Bau begriffenen und im Betriebe befindlichen Eisenbahnen zusammentritt, eine Delegation abzuordnen.

**Paris, 17. Juli.** (G. T. C.) Ein Telegramm des Generals Gourcy von gestern meldet, dass derselbe sich nach Spaibon zu einer Besprechung mit den Divisionsgeneralen begeben und sodann bei der Rückkehr nach Spa die Häfen von Anam besichtigen werde. (Siehe auch in der I. und II. Beilage.)

### Ämtliche Nachrichten.

Der König hat dem Forstmeister a. D. Ludewig zu Hannover den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife; dem Feuerwerks-Hauptmann a. D. Davids, bisher vom Marine-Artillerie-Depot zu Friedrichsberg, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; dem Hegemeister Wzefinski zu Forsthaus Langenpfehl im Kreise Hünfelden den Königlich-kronen-Orden vierter Klasse; sowie dem emeritirten evangelischen Lehrer Stachelroth zu Werheim im Kreise Meisenheim das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Der König hat zu der von dem Fürsten von Hohenzollern beschlossenen Verleihung des Ehrenkreuzes dritter Klasse des Fürstlichen Haus-Ordens an den Jahnmeister Kuffsch vom 2. Garde-Dragoonen-Regiment seine Genehmigung erteilt. Der Geheim-Regierungs-Rath, Professor Dr. Förster, ist zum beizugeordneten Mitglied der Kaiserlichen Normal-Messungs-Commission ernannt worden.

Der König hat den Ober-Regierungs-Rath Karl Dietrich Göring zum Geheimen Regierungs-Rath und vortragenden Rath im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, den außerordentlichen Professor der Rechtsgeschichte an der Universität zu Breslau, Dr. Robert Vischer, zum etatsmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen, sowie die Gerichtspräsidenten Götz und Dr. jur. Krönig zu Ämtern ernannt; ferner den Secretär bei der Königlich-friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, Kanzler-Rath Heinrich August Laur, den Charakter als Geheimen Kanzler-Rath, und den Rechtsanwältin und Notaren Witt in Vorken, Brunner in Gubenberg, Schuch in Bodenheim, Dr. Schulz in Frankfurt a. M., Becker in Bodenheim, Dr. Kijer in Frankfurt a. M., und den Rechtsanwältin Maas in Aachen, Wiefenbach in Düsseldorf, Jansen I. in Köln und Holl in Düsseldorf den Charakter als Justiz-Rath verliehen.

Der bisherige Privatdocent Dr. Friedrich Decker in Marburg ist zum außerordentlichen Professor in der juristischen Facultät der Universität Bonn ernannt worden.

Die Wahl des zeitigen Dirigenten des Real-Programmums zum Forst i. L., Dr. Ferdinand Zischer, zum Rector dieser Anstalt, sowie des jetzigen ordentlichen Lehrers Dr. Hermann Reiter zum Dozent derselben Anstalt ist genehmigt worden.

Der Rechtsanwalt Reimann zu Dirschau ist zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Marienwerder, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Dirschau, der Rechtsanwalt Wenner zu Sierloh zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Herboln, und der Gerichts-Schreiber Jann zum Notar für den Bezirk des Landesgerichts zu Born, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Jülich, ernannt worden.

### Politische Nachrichten.

Berlin, den 18. Juli.

Prinz Albrecht traf am Donnerstag früh von Rom kommend in Berlin ein und reiste dann am Abend gegen 10 Uhr von hier nach Scheideleben weiter, wo er mehrere Wochen zu bleiben gedenkt. Die Prinzessin Albrecht hatte sich mit ihren Söhnen von Schlessen aus in dieselbe Zeit nach Prag begeben, von wo aus dieselben dann eine Reise nach der Schweiz und demnächst einen mehrwöchigen Aufenthalt in der Schweiz nehmen werden. Ende August gedenkt der Prinz mit seiner Familie auf Schloss Rabenstein in Schlessen zusammen zu treffen.

Die Verlegung des Erbprinzen von Sachsen-Meinungen aus dem großen Generalstabe in ein Garde-Infanterie-Regiment erregt, so meldet die „N. V. Ztg.“, in militärischen Kreisen Aufmerksamkeit. Zur Erläuterung der Sachlage möge darauf hingewiesen werden, daß der Prinz, in directer Nachfolge und Primogenitur einer regierenden Fürsten-Familie angehörig, unmöglich sich in Stellungen bewegen kann, welche den Stempel der persönlichen Abhängigkeit an sich tragen. So lange der Erbprinz, dessen hohes Interesse für alle wissenschaftlichen Fragen der Kriegskunst bekannt ist, als Mitglied des großen Generalstabes völlig selbstständig sich den Studien und Arbeiten hingeben konnte, war es möglich, ihm in diesem interessanten Dienstbereiche eine Stellung zu gewähren. Sobald aber die Anciennitätsverhältnisse es nöthig machten, daß derselbe in die Stelle eines Chefs des Generalstabes binaufrückt, in welcher derselbe in natürlichem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis zu den commandirenden Generalen stehen würde, wurde es notwendig, den Erbprinzen mit einem seiner Fürstlichen Geburt angemessenen militärischen Commando zu befehlen.

Wie man der „N. Z.“ schreibt, wird allen Anschein nach die Preussische Regierung das mit der Britischen wegen des evangelischen Bisthums Jerusalem geschlossene Abkommen ihrerseits aufheben, da sich bei der jetzt Preußen zutretenden Wiederbesetzung der Stelle zu viele Schwierigkeiten ergeben. Der Gegenstand ist, wie man sich erinnern wird, bereits im Englischen Unterhause zur Sprache gebracht und eine darauf bezügliche Anfrage zur Zeit auch von Gladstone beantwortet worden. Die Errichtung dieses Jerusalemer evangelischen Bisthums war besonders von König Friedrich Wilhelm IV. begehrt und von Bismarck angeregt worden. Bekannt ist es ja auch, daß der König mit dem zweiten Bischof Dr. Gobat der erste war ein zum Christentum übergetretener Jude, Dr. Alexander, aus der Provinz Posen, einen sehr eingehenden Briefwechsel über theologische Gegenstände geführt hat. Das „Bisthum“ selbst hatte schon bei seiner Errichtung und auch später hier verschiedene Widersacher gefunden. Der König Friedrich Wilhelm IV. hatte es gleich zu Anfang mit einem Grundstock von 100 000 Thalern (15 000 L.) ausgestattet.

Nachdem die Frage wegen Besetzung der verschiedenen vacanten Bisthümer der katholischen Kirche allmählich eine — wenn auch nicht immer beständige — Lösung gefunden hat und die meisten Stühle wieder besetzt sind, wird jetzt auf katholischer Seite auch der dringliche Wunsch geäußert, die Stelle des Armeebischofs, der bekanntlich zwar nur den Titel selbpropht führt, in der That aber bischöfliche Functionen wahrzunehmen hatte, ebenfalls wieder besetzt zu sehen. Der letzte Feldpropht v. Kampanowetz war b. kanntlich einer der ersten höheren Geistlichen, welche den Kaiserlichen offenen Widerstand leisteten und mußte daher aus seinem Amte entfernt werden. Schematisch aber wird die Regierung nach den Erfahrungen der letzten Jahre geneigt sein, wiederum einen hohen kirchlichen Würdenträger gerade in der Armee anzustellen, wenn sie nicht die unbedingte Bürgschaft dafür hat, daß er seine Stellung thatsächlich auch nur im Sinne der Regierung ausübt. Die katholischen Militairgeistlichen legen weniger Werth auf die Besetzung der obersten Stelle des Feldprophtes, als darauf, daß für die katholische Confession auch das Jusitit der Oberpfarrer, wie es die evangelischen Geistlichen haben, eingeführt wird. Die Katholiken haben eine geistliche Vertretung nur bis höchstens zur Division hinauf und heißen die betreffenden Geistlichen Divisionspfarrer, ebenso wie die in gleicher Stellung befindlichen evangelischen Geistlichen. Die Besetzung ist nur eine gering bemessene, indem sie außer Wohnungsgeldzuschuß und dem Servis eines Hauptmanns 2100 — 3000 Mk. beträgt. Damit ist für den katholischen Militairgeistlichen die Carriere völlig geschlossen. Die evangelische Kirche hat dagegen bei jedem Armeeobercommando noch einen Militairoberpfarrer, der 3600 — 5400 Mk. und den Servis eines Oberlieutenants bezieht. Diese Charge ebenfalls errichtet zu sehen, ist der dringende Wunsch der katholischen Militairgeistlichen und dies ist an zuständiger Stelle zum Ausdruck gebracht. Das von anderer Seite geltend gemachte Streben nach Besetzung der Stelle des Feldprophtes findet dagegen

bei den Militairgeistlichen nur getheilte Unterstützung. Als eventueller Candidat für diese Stelle wird der Divisionspfarrer Studmann bezeichnet, der, früher lange in Hannover beim Prinzen Albrecht persona gratissima, für einen ebenso tüchtigen Gelehrten, wie genannten Geschäftsmann gilt, sich im Kriege 1870 das eiserne Kreuz und den rothen Adlerorden mit Schwertern; eine für Geistliche sehr seltene Auszeichnung, erworben hat, und der vor etwa einem halben Jahre von Hannover hierher an die 2. Garde-Division versetzt ist und in maßgebenden Kreisen sich eine sehr angenehme Stellung zu erwerben in kürzester Zeit verstanden hat.

Die neueste Nummer des „N. Anz.“ publicirt das Gesetz betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885.

In Preußen ist neuerdings vielen Gemeinden seitens der betreffenden Bezirksregierungen der seit mehreren Jahren bezogene Staatszuschuß zu den Gehältern der Lehrer an evangelischen und katholischen Schulen entzogen, beziehungsweise nicht wieder bewilligt worden, weil angeblich die Präventions-unfähigkeit der Gemeinden aus der nachgewiesenen Belastung derselben mit öffentlichen Abgaben nicht anerkannt werden konnte. Die Bewilligung hierzu kann den Bezirksregierungen nicht abgelehrt werden, da die Staatszuschüsse mit Genehmigung des Cultusministers früher, jeder Zeit widerruflich, bewilligt wurden. In dem im Jahre 1874 erfolgte ministerielle Anweisung ergangenen Bekanntmachungen heißt es: „Auch die aus Verwaltungsveränderungen mit bestimmten Bewilligungsperioden zahlbar gemachten derartigen Staatsunterstützungen müssen innerhalb der Bewilligungsperioden ganz oder theilweise zurückgezogen werden, wenn sich inzwischen ergibt, daß die zur Befriedigung der Schulbedürfnisse Verpflichteten in den Stand gelangt sind, die gedachten Beträge ganz oder theilweise aus eigenen Mitteln zu bestreiten.“ Weigern sich die Gemeinden, den Ausfall durch Erhöhung der Communalabgaben zu decken, so können die Bezirksregierungen in den alten Provinzen folgende Bestimmung der Städteordnung zur Anwendung bringen: „Wenn die Stadtverordneten es unterlassen oder verweigern, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf dem Haushaltssetz zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung unter Anführung des Gesetzes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest.“ Dagegen haben die Bezirksregierungen nicht das Recht, den Gemeinden den ihnen bisher gewährten Staatszuschuß für ihre Schulstellen lediglich wegen des mehrmonatlichen Klassenfeuerlaßes zu entziehen. Der Unterrichtsminister hat ausdrücklich in einer im September 1882 an die Bezirksregierungen erlassenen Verfügung eine stärkere Heranziehung zu den Schulleistungen lediglich in Folge des gesetzlich angeordneten Klassenfeuerlaßes für ganz unzulässig erklärt, weil durch denselben unter allen Umständen eine wirkliche Erleichterung der Beteiligten hat herbeigeführt werden sollen und diese Absicht des Gesetzes nicht erreicht werden würde, wenn die Beteiligten eine dem Steuererlaß gleich hohe Summe ohne Weiteres für Schulzwecke mehr beschaffen sollten.

Bei der gegenwärtig im Justizministerium stattfindenden Revision der im Juli 1875 erlassenen Preussischen Vormundschaftsordnung wird, so schreibt der „Hann. C.“, hofentlich auch die Stellung der Waisenträte näher geregelt werden. Diese haben bekanntlich sowohl die Aufsicht über das persönliche Wohl des Mündels und über dessen Erziehung zu führen, insbesondere Mängel, welche sie bei der körperlichen und sittlichen Erziehung des Mündels wahrnehmen, dem Vormundschaftsgerichte anzuzeigen, sowie auf dessen Befehle über die Person des Mündels Auskunft zu erteilen, als auch diejenigen Personen vorzuschlagen, welche in einzelnen Fälle zur Berufung als Vormund oder Gegenvormund geeignet erscheinen. Mit der Aufsichtsführung scheint es im Allgemeinen bis jetzt nicht weit gekommen zu sein, und eine Controle dieser rein ehrenamtlichen Thätigkeit der Waisenträte ist gewiß schwierig; allein eine nähere Fixirung des Vorschlagsrechtes der Waisenträte durch das Gesetz dürfte doch in aller Weise zweck-